

Ämter der Landesregierungen,
Gesundheit Österreich GmbH,
Bundesarbeitskammer,
Fachhochschulkonferenz

BMASGK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust
Sachbearbeiterin

alexandra.lust@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644166
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-92251/0106-IX/A/2/2019

Information über Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ab 1.1.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erlaubt sich über die Rechtslage betreffend die Nostrifikation ausländischer Qualifikationen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ab 1. Jänner 2020 wie folgt zu informieren:

1. Auslaufen der Sekundarausbildung:

Durch die GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75, wurde die vollständige Überführung der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege von den auf Sekundarniveau angesiedelten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege auf die tertiären Bildungseinrichtungen der Fachhochschul-Studiengänge mit 31.12.2023 beschlossen.

2. Nostrifikationen:

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Sekundarausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege waren auch die Rechtsgrundlagen für die Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (§§ 31 ff GuKG) anzupassen:

Da die Nostrifikation einer tertiären Ausbildung an Fachhochschulen bzw. Universitäten zu erfolgen hat, wird die Zuständigkeit für die Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege entsprechend dem in der GuKG-Novelle 2016 festgelegten Tertiärisierungsprozess vom/von der derzeit zuständigen Landeshauptmann/-frau auf die Fachhochschulen übertragen.

Dem entsprechend werden

1. die Nostrifikation nur mehr durch Fachhochschulen nach den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, idgF., durchgeführt werden (§ 31 GuKG) und
2. die bisherigen Bestimmungen über die Nostrifikation durch den /die Landeshauptmann/Landeshauptfrau entfallen (§§ 32 und 33 GuKG).

Für die Festlegung des Inkrafttretens dieser Änderungen war Folgendes zu berücksichtigen:

Einerseits muss für die Durchführung des Nostrifikationsbescheids die Möglichkeit der Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gegeben sein.

Andererseits ist nicht auszuschließen, dass die Überführung der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bereits vor dem 1. Jänner 2024 abgeschlossen sein könnte.

In diesem Sinne wurde das Inkrafttreten der geänderten Nostrifikationsbestimmungen vor dem gesetzlichen Auslaufen der innerstaatlichen Sekundarausbildung mit 1. Jänner 2020 festgelegt (§ 117 Abs. 26 GuKG).

Die zum Ablauf des 31. Dezember 2019 anhängigen Verfahren gemäß § 32 GuKG sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen. Ergänzungsausbildungen, die gemäß § 32 Abs. 8 GuKG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 im Rahmen der Nostrifikation vorgeschrieben wurden, dürfen nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage absolviert werden und sind bis spätestens 31. Dezember 2023 abzuschließen.

Für nach dem 31. Dezember 2019 beantragte Nostrifikationen ausländischer Sekundarausbildungen in der Krankenpflege, die möglicherweise nicht mehr im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nostrifizierbar sein werden, steht den betroffenen Berufsangehörigen die Möglichkeit der Nostrifikation in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz beim/bei der Landeshauptmann/Landeshauptfrau offen.

3. Befristete Tätigkeit in der Pflegeassistenz:

Mit 1. Jänner 2020 entfallen die §§ 32 und 33 GuKG und sind nur mehr für zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren anzuwenden.

Dies bedeutet für die derzeit gemäß § 33 Abs. 4 GuKG vorgesehene Möglichkeit von Personen, denen ein Nostrifikationsbescheid im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Vorschreibung einer Ergänzungsausbildung ausgestellt wurde, höchstens zwei Jahre ab Ausstellung des Bescheids im Dienstverhältnis Tätigkeiten der Pflegeassistenz ausüben zu dürfen, Folgendes:

Für Nostrifikationsverfahren, die zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen bzw. anhängig sind, bleibt die Möglichkeit des § 33 Abs. 4 GuKG bestehen, sodass diese Personen nach Ausstellung des Nostrifikationsbescheids unter Auflagen höchstens zwei Jahre in der Pflegeassistenz tätig werden dürfen (zur Registrierung siehe Punkt 5).

Ab 1. Jänner 2020 ist die Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bei einer Fachhochschule zu beantragen, die das Verfahren nach den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes durchführt. Da § 33 GuKG für diese Personen nicht anzuwenden ist, besteht für diese Personen keine Rechtsgrundlage für eine befristete Tätigkeit in der Pflegeassistenz.

Die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz bis zur Absolvierung von Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit (§ 6 Abs. 6 FHStG) könnte nur durch Nostrifikation gemäß § 89 GuKG erlangt werden (zur Registrierung siehe Punkt 5).

4. EWR-Anerkennung:

Hinsichtlich der Anerkennung von in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen Qualifikationen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sind weiterhin §§ 28a ff. GuKG anzuwenden.

Dem entsprechend sind gemäß § 28a Abs. 7 GuKG Berufsangehörige, bei denen im Rahmen des EWR-Anerkennungsverfahrens die Anerkennung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter der Bedingung der Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt, weiterhin berechtigt, innerhalb von zwei Jahre ab Erlassung des Anerkennungsbescheids die Pflegeassistenz auszuüben (zur Registrierung siehe Punkt 5).

5. Änderungen für die Registrierung im Gesundheitsberuferegister:

Derzeit können Berufsangehörige, denen eine Anerkennung bzw. Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Auflagen erteilt wurde, gemäß § 28a Abs. 7 GuKG bzw. § 33 Abs. 4 GuKG eine befristete Berufsberechtigung in der Pflegeassistenz durch Registrierung in das Gesundheitsberuferegister als Pflegeassistent/in, die auf höchstens zwei Jahre ab Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid befristet ist, erwerben.

Sobald diese Berufsangehörigen die Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Ergänzungsausbildung erfolgreich absolviert haben und dies im Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid eingetragen ist, besteht für diese die Möglichkeit der Registrierung als diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in unter gleichzeitiger Streichung der Registrierung als Pflegeassistent/in.

Für Fälle der EWR-Anerkennung tritt keine Änderung der Rechtslage ein (siehe Punkt 4).

Ebenso bleibt für Berufsangehörige, deren Nostrifikationsverfahren gemäß § 32 GuKG zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen bzw. anhängig ist, die Möglichkeit des § 33 Abs. 4 GuKG bestehen, sodass diese Personen nach Ausstellung des Nostrifikationsbescheids unter Auflagen höchstens für zwei Jahre in das Gesundheitsberuferegister als Pflegeassistent/in eingetragen bleiben bzw. werden können.

Für Berufsangehörige, die ab 1. Jänner 2020 die Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Fachhochschule beantragen, wird keine Rechtsgrundlage für eine befristete Berufsausübung in der Pflegeassistenz und somit keine Möglichkeit einer entsprechenden Registrierung das Gesundheitsberuferegister bestehen (siehe Punkt 3).

Diese Berufsangehörigen könnten die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz bis zur Absolvierung von Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit (§ 6 Abs. 6 FHStG) nur durch Nostrifikation gemäß § 89 GuKG erlangen.

In diesem Fall wäre der Nostrifikationsbescheid gemäß § 89 GuKG einschließlich der eingetragenen Ergänzungsausbildung als Qualifikationsnachweis für die Registrierung in das Gesundheitsberuferegister heranzuziehen, sodass diese Registrierung als Pflegeassistent/in bzw. Pflegefachassistent/in nicht auf zwei Jahre befristet wäre. Sobald die Nostrifikation an der Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen ist, wird in diesen Fällen die Möglichkeit der Beantragung der Registrierung als diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in unter gleichzeitiger Streichung der Registrierung als Pflege(fach)assistent/in bestehen.

6. Tätigkeit zu Fortbildungszwecken:

Abschließend wird klargestellt, dass § 34 GuKG, wonach für Berufsangehörige, die im Ausland einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erworben haben, die Möglichkeit der Bewilligung einer einjährigen Tätigkeit zu Fortbildungszwecken besteht, auch weiterhin gilt.

Das Erfordernis der Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung setzt zumindest die Nostrifizierbarkeit dieser Ausbildung (dies ab 1. Jänner 2020 an der Fachhochschule) oder die für eine Berufsankennung im Sinne des § 28a erforderliche Gleichwertigkeit voraus. Für ausländische Abschlüsse, die nicht (mehr) im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, sondern auf dem Niveau der Pflege(fach)assistenz nostrifizierbar bzw. anerkennbar sein werden, besteht keine Rechtsgrundlage für eine Tätigkeit im Rahmen der Fortbildung im Sinne des § 34 GuKG.

Wie bereits in der ho. Information vom 22. Jänner 2018, BMGF-92250/0091-II/A/2/2017, unter Punkt 3.3 klargestellt wurde, sind Personen, denen eine Bewilligung zur befristeten Tätigkeit zu Fortbildungszwecken gemäß § 34 GuKG erteilt wurde, nicht in das Gesundheitsberuferegister einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 7. November 2019

Für die Bundesministerin:

DDr. Meinhild Hausreither